

Das Haus des Jugendrechts in Stuttgart Bad Cannstatt

Konzeption und empirische Befunde

Prof. Dr. WOLFGANG FEUERHELM

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz

1. Einleitung

Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ hat im letzten Jahr seine dreijährige Modellphase abgeschlossen. Die Veröffentlichung des Evaluationsberichts² fällt in eine Zeit, in der das Jugendstrafrecht wieder vermehrt in der Fachöffentlichkeit diskutiert wird. erinnert sei nur an den Deutschen Juristentag im letzten Jahr, der sich ausführlich mit dem Jugendstrafrecht befasst hat. Zwar scheint rechtspolitisch durchaus noch unklar, in welche Richtung Veränderungen letztlich gehen werden, dennoch ist dieses Zusammentreffen als insgesamt glücklicher Umstand anzusehen. Schließlich kann das „Haus des Jugendrechts“ für sich in Anspruch nehmen, innovative Anstöße auch für die fachpolitische Debatte außerhalb Stuttgarts und Baden-Württembergs zu geben.

2. Entstehung, Projektziele und Evaluation

Die Idee des Modellprojekts reicht zurück in das Jahr 1997. Sie beruht auf zwei unterschiedlichen Grundgedanken:

² Feuerhelm, W./Kügler, N.: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz 2003.

- Zum einen wurde die Entwicklung der Jugendkriminalität als besorgniserregend empfunden, wobei besonders auf den Anstieg der Gewaltkriminalität hingewiesen wurde.³ Als unbefriedigend wurde angesehen, dass unterschiedliche Institutionen mit jugendlichen Straftätern befasst sind, vor allem aber, dass durch diese Strukturen die Verfahren zu lange dauern, zum Teil Doppelarbeit entsteht und dass bei der Reaktion auf eine Straftat häufig eine Koordinierung der beteiligten Institutionen nicht erfolgt.
- Vor diesem Hintergrund kommt dem zweiten Grundgedanken Bedeutung zu. Aus Amerika stammen Konzepte von Nachbarschaftsgerichten („Community Courts“), in denen gefasste Straftäter sofort abgeurteilt werden und die ausgesprochene Strafe – meist gemeinnützige Arbeit – sofort anzutreten haben.⁴ Ermöglicht wird diese Praxis durch verbesserte Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Angeregt durch diese Praxis verfasste der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Dr. Volker Haas ein Konzept, mit dem die Ideen auf deutsche Verhältnisse übertragen werden sollten.⁵

³ Vgl. Haas, V.: Jugendkriminalität in Stuttgart. In: Dreher, G. (Hrsg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? Beiträge zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion. Holzkirchen 1998, S. 192 ff.; Projektkonzept 1998, S. 3.

⁴ Binniger, C./Dreher, G.: Der Erfolg der New York City Police Departments in der Kriminalitätsbekämpfung. Von New York lernen? In: Dreher (o. Fn. 2), S. 16, 33; DER SPIEGEL Nr. 29/1997, S. 127; die Nachbarschaftsgerichte sind Teil einer Gesamtkonzeption der Verbrechensbekämpfung, die als „New Yorker Modell“ bekannt geworden ist und hierzulande zumindest zeitweise große Aufmerksamkeit genoss. Hierzu: Feltes, T.: Zur Einführung: New York als Modell für eine moderne und effektive Polizeipolitik? In: Dreher (o. Fn. 2), S. 3 ff. mit weiteren Nachweisen zu Nachbarschaftsgerichten.

⁵ Haas, V.: Der Stuttgarter Weg zur Kriminalprävention: Pilotprojekt „Nachbarschaftsgericht“ („Haus des Jugendrechts“). In: Dreher (o. Fn. 2), S. 185 ff.

Zentral für dieses Projekt – ursprünglich als „Haus der Gerechtigkeit“ bezeichnet⁶ – war die räumliche Zusammenfassung der Institutionen, die mit jungen Straftätern befasst sind. Konkret sollten hier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe, des Gerichts sowie der Sozialberatung (Arbeitsvermittlung) unter einem Dach zusammenarbeiten. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass eine rasche und ganzheitliche Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen erfolgt und dem/der Betroffenen auch notwendige Hilfsmaßnahmen angeboten werden können. Als Projektgebiet wurde der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Cannstatt vorgeschlagen.⁷

Diese Ideen führten am 26.11.1997 zur Einrichtung einer behördenübergreifenden Projektgruppe. Hieraus ging das Projektbüro „Haus des Jugendrechts“ hervor, das bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II angesiedelt war. Geleitet wurde diese Projektgruppe zunächst vom Stuttgarter Polizeipräsidenten Dr. Volker Haas. Beteiligt an dieser Projektgruppe waren das Amtsgericht Bad Cannstatt, die Staatsanwaltschaft Stuttgart, die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landespolizeidirektion Stuttgart II. In der Projektgruppe wurde eine „Zielvereinbarung“ beschlossen, die folgende Punkte umfasst:

1. Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität/-delinquenz;
2. Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude/im Falle des Amtsgerichts (AG) Bad Cannstatt durch optimale Anbindung;
3. Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen;

⁶ Die Umbenennung in „Haus des Jugendrechts“ geht auf einen Vorschlag des Oberbürgermeisters Schuster vom September 1997 zurück.

⁷ Haas, V. (o. Fn. 4), S. 189.

4. rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten, bereits bei der ersten Verfehlung;
5. langfristige Reduzierung der Jugendkriminalität /-delinquenz.

Weiter wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften stattfindet. Zusätzliche Kosten dürften nicht entstehen.

Das „Haus des Jugendrechts“ hat am 01.06.1999 seine Arbeit aufgenommen und am 31.05.2002 die dreijährige Modellphase beendet. Seit dieser Zeit besteht das „Haus des Jugendrechts“ in unveränderter Form fort.

Bereits bei den Vorplanungen zum „Haus des Jugendrechts“ wurde entschieden, das Projekt wissenschaftlich begleiten zu lassen. Die Evaluation erfolgt extern durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) und war bis Ende 2001 eingebunden in den Evaluationsverbund der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts in München. Finanziert wurde die Begleitforschung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus den Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Die Evaluation war zunächst auf drei Jahre befristet, wurde aber dann bis zum 31.12.2002 verlängert, um nach dem Ende der dreijährigen Projektphase den gesamten Datenbestand der Laufzeit des Modellprojekts in die Auswertung einbeziehen zu können. Die wissenschaftliche Begleitung war mit insgesamt einer wissenschaftlichen Stelle (BAT IIa) sowie mit Hilfskraft- und Sachmitteln ausgestattet.

Über den Zwischenstand der wissenschaftlichen Begleitung und über einzelne Fragen des Modellprojekts wurde in unterschiedlichen Veröffentlichungen berichtet.⁸

Die Evaluation hat sich – angelehnt an die derzeit üblichen Standards⁹ – nicht nur mit Problemen der Wirkung des Modellprojekts beschäftigt, es ging auch um die Beschreibung und Bewertung von Struktur- und Prozessmerkmalen.¹⁰ Hierbei war von zentraler Bedeutung, dass die Ziele des Projekts auf ganz unterschiedlichen Konkretisierungsebenen angesiedelt sind. Bei den sehr allgemein gehaltenen Zielen 1 und 2, für die konzeptionell eine Operationalisierung fehlt, hat die Evaluation die Zielkonkretisierung der Arbeitsebene selbst zum Untersuchungsgegenstand gemacht. Durch regelmäßige Befragungen wurden die Einschätzungen zu den Bereichen „Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität/-delinquenz“ und „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit...“ erho-

⁸ Vgl. Feuerhelm, W./Kügler, N./Kuntze G.: Die ersten vier Monate. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. Mainz 2000; Feuerhelm, W.: Neue Wege im Jugendstrafverfahren. Das Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. In: DVJJ-Journal 2000, S. 139 - 147; Feuerhelm, W./Kügler, N.: Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München 2001, S. 103 - 121; Feuerhelm, W./Kügler, N.: Die Jugendlichen als Adressaten im Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“. In: Dialogische Erziehung 4/2001, S. 23 - 34; Feuerhelm, W./Kügler, N.: Kriminalprävention und Jugendhilfe im „Haus des Jugendrechts“. In: Forum Kriminalprävention 2/2002, S. 19 - 21. Zum Haus des Jugendrechts auch Schairer, M./Kühner, M.: Jugenddelinquenz - Stuttgart auf neuen Wegen. Jahresbilanz des „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. In: Kriminalistik 2001, S. 101 ff.

⁹ Vgl. Sanders, J. R. (Hrsg.): Handbuch der Evaluationsstandards. Opladen 2000.

¹⁰ Vgl. Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 10 ff.

ben. Das Ziel 5 ist einer wissenschaftlichen Überprüfung nach Ende der Modellphase aus rein praktischen Gründen nicht zugänglich. So muss eine Aussage zu dem Ziel, eine „langfristige Reduzierung der Jugendkriminalität/-delinquenz“ herbeizuführen, im Rahmen einer Evaluation nach dreijähriger Projektzeit schon aus logischen Gründen entfallen.

Aber auch die Messung der konkreten und auf die Bearbeitungszeiten abstellenden Ziele 3 und 4 erforderte methodische Innovationen. Da die bisherigen amtlichen Zahlenwerke nur Aussagen zur Arbeit der einzelnen Institutionen zulassen und selbst eine scheinbar einfache Analyse der Gesamt-Verfahrensdauer nicht ermöglichen, wurde im „Haus des Jugendrechts“ - erstmals in Deutschland – eine Zusammenfassung der einzelnen Datensammlungen zu einer echten Verlaufsstatistik („Integrierte Kriminalstatistik“) installiert, die sowohl einige Mängel bisheriger amtlicher Zahlenwerte beseitigte als auch den Datenschutzerfordernissen gerecht wurde. Im Einzelnen werden die Daten

- der Polizei aus der PAD (Personenauskunftsdatei),
- der Staatsanwaltschaft (aus der Staatsanwaltschaftsstatistik),
- der Jugendgerichtshilfe (aus der JGH-Statistik)
- und des Amtsgerichts (aus der Strafverfolgungsstatistik und der Strafverfahrensstatistik)

personenbezogen zusammengefasst.¹¹

¹¹ Hierzu genauer Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 14 ff.

3. Die Modellphase

3.1 Die Arbeitsansätze der einzelnen Institutionen

Die Konzeption des Modellprojekts hatte für alle Institutionen eine Umstellung ihrer Arbeit zur Folge.

Drei Elemente sind es, durch die die **Polizei** im „Haus des Jugendrechts“ eine Erweiterung erfahren hat. So hat die neu eingerichtete Dienststelle¹² beispielsweise Aufgaben wahrzunehmen, die bislang getrennt von Schutz- und Kriminalpolizei bearbeitet wurden. Dies bedeutet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ausfüllung neuer Aufgaben. Die Umstellung vom Tatort- auf das Wohnortprinzip bei der Fallbearbeitung erfordert eine Neuorientierung der örtlichen Polizeiarbeit und auch eine verstärkte Kooperation mit anderen Polizeidienststellen. Ebenfalls neue Anforderungen an die Polizei ergeben sich durch die Erweiterung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches. Während vorher Verkehrsdelikte nur von der Schutzpolizei bearbeitet wurden, gehören diese nun auch zu den Aufgaben im „Haus des Jugendrechts“.

Ebenfalls eine Veränderung der Arbeitsstrukturen hat bei der **Staatsanwaltschaft** stattgefunden. Wesentlich ist hierbei die schnellere Unterrichtung über den Anzeigeneingang (sogenannte „Vorausmeldung“), die von der Polizei an die Staatsanwältin im „Haus des Jugendrechts“ übermittelt wird. Sie hat dadurch die Möglichkeit, die Ermittlungen der Polizei zu lenken und bereits in einem frühen Stadium Entscheidungen, z.B. über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches, vorzubereiten. Zudem findet im „Haus des Jugendrechts“ insgesamt eine intensivere Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft statt, als es üblicherweise in einer solchen Behörde möglich ist. So werden etwa die Briefe, mit denen jugendlichen Beschuldigten eine Einstellung ihrer Verfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG mitgeteilt wird,

¹² Diese wird als „Cannstatter Modellprojekt“, kurz „CAMP“ bezeichnet.

nicht – wie sonst üblich – als Serienbrief verfasst, sondern es werden persönliche Formulierungen verwendet, die den Jugendlichen direkt ansprechen sollen. Ebenso wird Wert gelegt auf die Durchführung persönlicher Ermahnungsgespräche, die häufig direkt im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung stattfinden und so – ebenfalls in leichteren Fällen oder bei Ersttätern – eine Einstellung des Verfahrens zur Folge haben können.

Geändert hat sich außerdem die Arbeit der **Jugendgerichtshilfe**. Zum einen wird sie von der Staatsanwaltschaft beschleunigt eingeschaltet, so dass sie ihre Arbeit mit dem Jugendlichen früher beginnen kann als bislang üblich. Zum anderen ermöglicht die Nähe zur Polizei und zur Staatsanwaltschaft auch einen kurzfristigen persönlichen Kontakt – etwa nach einer Vernehmung – ohne dass eine zeitaufwendige Terminvereinbarung nötig ist. Neuerungen betreffen die Arbeit der Jugendgerichtshilfe insbesondere beim Umgang mit den sogenannten „Auf-fälligen“. Mit diesen Personen – evtl. auch mit Eltern – einen Erstkontakt herzustellen und so einen ersten Eindruck zum Bestehen eines erzieherischen Bedarfs zu bekommen, stellt eine erhebliche Erweiterung der üblichen Arbeit der JGH dar. Zwar ist nicht vorgesehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JGH im „Haus des Jugendrechts“ den Hilfeprozess in solchen Fällen verantwortlich einleiten und begleiten sollen, dennoch stellt schon die Vermittlung der Betroffenen an den ASD oder an andere Träger der Jugendhilfe im Sinne einer „Drehscheibenfunktion“ eine insoweit neuartige Tätigkeit dar.

Die Folgen des Modellprojektes für die Arbeit des **Amtsgerichts** Bad Cannstatt sind nur auf den ersten Blick formaler Natur. Die von der Staatsanwaltschaft eingehenden Verfahren sofort einzutragen und unverzüglich zu terminieren, setzt eigentlich „nur“ am Beschleunigungsziel an. Dennoch hat das Modellprojekt weitere Folgen für die Richterschaft. Die intensivere und über die Steuerungsgremien vermittelte Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugend-

gerichtshilfe ermöglicht eine eingehendere Befassung mit der Persönlichkeit des Betroffenen, seiner Tat und mit den adäquaten Rechtsfolgen.

3.2 Ebenen der Kooperation

Bei der Umsetzung der kooperationsbezogenen Ziele¹³ des Modellprojektes sind zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen haben die räumlichen Verhältnisse zu einer wesentlichen Stärkung der informellen Absprachen geführt. Die erweiterten Möglichkeiten zur persönlichen Absprache wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Institutionen genutzt.

Zum anderen wurden spezielle Orte der Kooperation geschaffen, die unterschiedliche Funktionen haben:

Hauskonferenz

Einmal im Monat treffen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsebene einschließlich des Amtsgerichts und Vertreter der Leitungsebene. Die Moderation dieser Veranstaltung wird im Wechsel von den einzelnen Institutionen des Modellprojektes wahrgenommen, ihre Ergebnisse werden protokolliert. Die Hauskonferenz hat die formale Funktion einer Mitarbeiterbesprechung; es handelt sich hierbei um den einzigen Ort und Zeitpunkt, an dem alle Beteiligten des Modellprojektes zusammentreffen. Konkret dient die Hauskonferenz neben der gegenseitigen Information auch der Integration und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Institutionen, insbesondere dann, wenn es die Planung konkreter Aktivitäten oder die Erarbeitung von Impulsen zur Fortentwicklung des Projektes betrifft. Daneben erfüllt sie die Funktion gemeinsamer Fortbildungen zu den unterschiedlichsten Themen. Hierzu werden Referenten aus den entspre-

¹³ Hierzu Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 37 ff.

chenden Arbeitsfeldern bzw. Institutionen eingeladen. Des weiteren dient dieses Gremium der Kontaktaufnahme und dem Kennenlernen von potentiellen Kooperationspartnern, um Zusammenarbeitsbereitschaft zu signalisieren und erste Vereinbarungen zu treffen.

Frühbesprechungen

An den zwei mal wöchentlich stattfindenden Frühbesprechungen treffen nur die ernannten Sprecher der jeweiligen Institutionen zu einem kurzen Austausch über den Sachstand aktueller Themen oder über den Stand konkreter Verfahren zusammen. Es kommt auch vor, dass in diesem kleinen Gesprächskreis Fragestellungen erörtert werden, die sich für die gesamte Mitarbeiterschaft als wichtig herausstellen. Diese werden dann in der Hauskonferenz thematisiert.

Fallkonferenzen

Konkrete und gemeinsame Fallarbeit findet in Fallkonferenzen statt, in denen einzelne Verfahren zusammen erörtert und weitere Verfahrensschritte abgesprochen werden. Je nach Komplexität des Falles werden hieran auch andere Institutionen sowie die Jugendlichen mit ihren Eltern beteiligt.

3.3 Konzeptionelle Erweiterungen

Im Laufe der Projektzeit ist es zu konzeptionellen Änderungen im „Haus des Jugendrechts“ gekommen. Diese sind zum einen zu verstehen als Konkretisierungen bislang diffuser Projektziele, andererseits aber auch als von außen angeregte Innovationen. Eine wichtige Rolle hat bei diesen Veränderungen die Hauskonferenz gespielt. In ihren Diskussionen wurden konzeptionelle Neuorientierungen diskutiert und deren Umsetzung besprochen.

Thematisch ist es vor allem der Präventionsbereich,¹⁴ in dem es während der Projektlaufzeit neue Entwicklungen gegeben hat. Zu nennen sind hier insbesondere die **Schulsprechstunden**, mit denen neue Akzente gesetzt worden sind. Seit Januar 2001 wurden an den 15 Schulen des Projektgebietes durch die Polizei im „Haus des Jugendrechts“ monatlich Sprechstunden angeboten, die für Schüler, Lehrer und Eltern offenstehen. Eine Auswertung der Nutzung dieses niedrigschwelligen Angebots hat mittlerweile dazu geführt, dass man die Schulsprechstunden auf Haupt- und Realschulen beschränkt hat.

Eine andere konzeptionelle Erweiterung, die auch mit dem Präventionsbereich zu tun hat, brachte dem „Haus des Jugendrechts“ zeitweise eine personelle Verstärkung. Durch eine Spende von ortsansässigen Firmen konnte ab Februar 2001 eine **Präventionsstelle** eingerichtet werden, die mit einer Sozialarbeiterin besetzt wurde. Schwerpunkt der Tätigkeit war auch hier die Zusammenarbeit mit ausgewählten Schulen sowie die Arbeit in Einzelfällen. Die Arbeit der Präventionsstelle hat insgesamt – mindestens vorübergehend – zu einer Qualifizierung der Präventionsaktivitäten im „Haus des Jugendrechts“ geführt, da ihre Aufgabe als vermittelnde und integrierende Schnittstelle zwischen dem Modellprojekt, den Schulen und den Jugendhilfeeinrichtungen im Projektgebiet von keiner anderen Institution wahrgenommen werden konnte.

4. Zentrale Ergebnisse

4.1 Vergleich mit den Verhältnissen im Projektgebiet vor der Modellphase

Im Falle des Modellprojekts „Haus des Jugendrechts“, in dem die Verkürzung der Jugendstrafverfahren ein zentrales Ziel ist,¹⁵ bestand die besondere Schwierigkeit, dass auf Vergleichszahlen zur Verfah-

¹⁴ Hierzu insgesamt Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 67 ff.

¹⁵ Zur Konzeption insgesamt siehe oben 2.

rensdauer nicht zurückgegriffen werden konnte. Wenn es schon für Deutschland insgesamt nicht möglich ist, aufgrund amtlicher Zahlenwerke Aussagen über die Verfahrensdauer von Strafverfahren insgesamt zu machen, so war dies für das Projektgebiet erst recht ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wurde von der Evaluation beschlossen, Vergleichsdaten selbst zu erheben. Zunächst war angedacht worden, einen vergleichbaren Sozialraum in Stuttgart oder jedenfalls in Baden-Württemberg zu Vergleichszwecken heran zu ziehen. Von diesem Plan wurde jedoch Abstand genommen, weil sich schnell gezeigt hatte, dass ein ähnlicher Sozialraum, ein Gebiet also, das in wesentlichen soziostrukturellen Daten mit dem Projektgebiet übereinstimmt, nicht zu finden war. Im übrigen wäre es kaum möglich gewesen, in diesem Vergleichsgebiet ebenfalls eine Erhebung wie die „Integrierte Kriminalstatistik“ zu installieren.

Eine zweite Art des Vergleichs erschien jedoch erfolgversprechend und war – wenn auch mit erheblichen Mühen – realisierbar. Es wurde eine Aktenuntersuchung durchgeführt, die nur Fälle einschloss, bei denen die Beschuldigten oder betroffenen Kinder im Projektgebiet wohnhaft waren. Um den zeitlichen Abstand zum Projektbeginn am 01.06.1999 möglichst nahe zu halten und dennoch ein abgrenzbares zeitliches Konstrukt zu verwenden, wurden Verfahren aus dem Jahre 1998 einbezogen. Entscheidend war hierbei das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen. Berücksichtigt wurden Fälle,

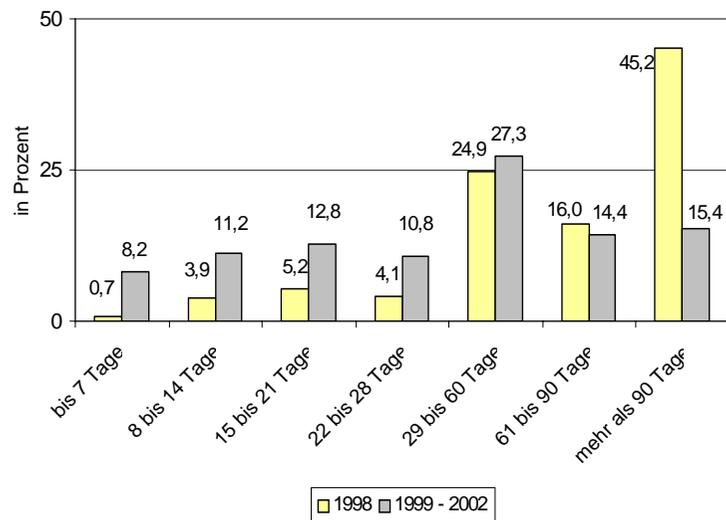
- in denen von der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Aktenzeichen mit dem Zusatz „/98“ vergeben worden war,
- in denen die Beschuldigten bzw. die auffälligen Kinder im Projektgebiet wohnhaft und
- in denen die Personen zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren.

Diese Akten wurden mittels eines – kurzen – Erhebungsbogens ausgewertet. In diese Vergleichsauswertung, bei der eine Stichprobenbildung nicht erfolgte, die also eine auslesefreie Vollerhebung darstellt, sind insgesamt 745 personenbezogene Datensätze eingegangen. Wie auch bei der Modell begleitenden „Integrierten Kriminalstatistik“ wurden die Akten Personen und nicht Fall bezogen ausgewertet.

4.2 Verfahrensdauer

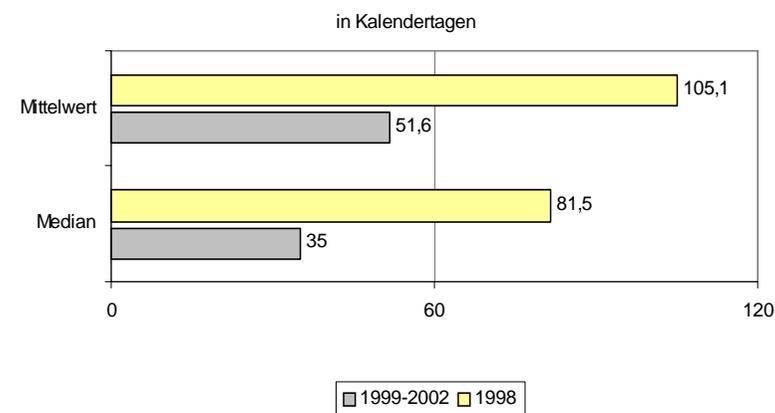
Betrachtet man zunächst die Dauer der Sachbearbeitung vom Eingang der Sache bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, so ergibt ein Vergleich zwischen den Verfahren aus 1998 und den Datensätzen aus der Projektzeit (01.06.1999 bis 31.05.2002) folgende Unterschiede:

Abbildung 1: Vergleich der Bearbeitungszeiten vom Eingang bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft



Die Verkürzung der Verfahrenszeiten wird besonders deutlich an den Quoten, die Verfahren mit einer Dauer von bis zu 4 Wochen einnehmen. Hierbei haben die Verfahren aus der Projektlaufzeit 1999 bis 2002 durchweg einen erheblich höheren Anteil als die Verfahren aus dem Jahre 1998. Die Unterschiede werden nochmals sichtbar, wenn man die entscheidenden statistischen Werte, den Mittelwert und den Median gegenüberstellt.

Abbildung 2: Entwicklung der Bearbeitungszeiten bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft in statistischen Werten

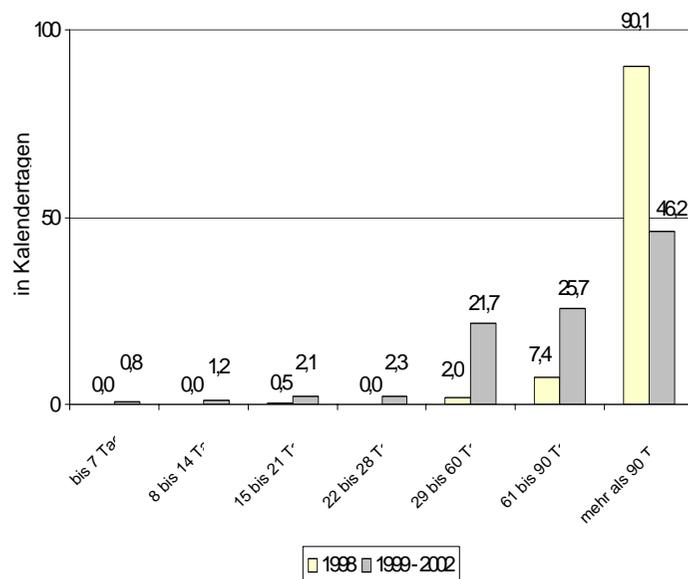


Wie stark die Verfahren beschleunigt werden konnten, wird aus der obigen Abbildung nochmals deutlich. Bei beiden Werten, also dem Durchschnitt und dem Median, konnten die Werte und damit die Verfahrenszeiten mehr als halbiert werden.

Anders ausgedrückt: Bezogen auf die durchschnittlichen Zeiten konnte während des Modellprojekts die Bearbeitung um 51% verkürzt werden. Der Medianwert konnte sogar um 57% verringert werden.

Getrennt betrachtet werden müssen die Fälle, die bis zu einer gerichtlichen Bearbeitung gelangt sind. Auch hier werden die Verfahrenszeiten aus der Projektlaufzeit 1999 – 2002 mit den Angaben verglichen, die sich aus der Aktenerhebung 1998 ergeben haben.

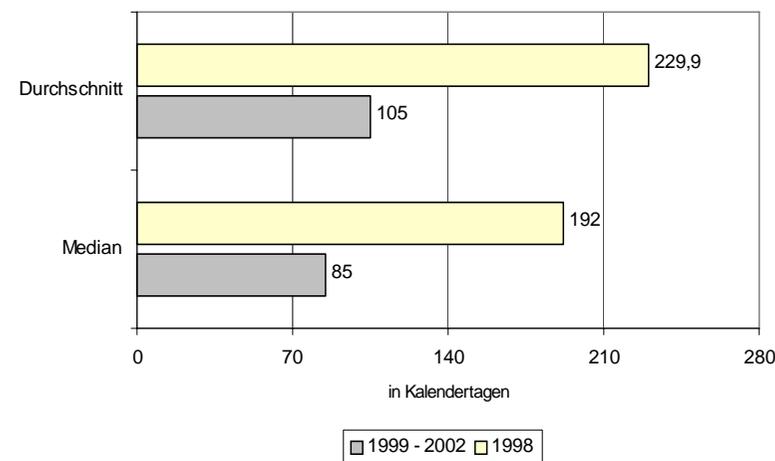
Abbildung 3: Vergleich der Bearbeitungszeiten vom Eingang bei der Polizei bis zur Erledigung durch das Amtsgericht



Die Abbildung gibt bereits einen ersten Eindruck davon, dass ebenfalls bei Verfahren, die vom Amtsgericht erledigt worden sind, eine erhebliche Verkürzung erzielt werden konnte. Während die Quote der Betroffenen, deren Verfahren in bis zu 60 Tagen erledigt wurde, 1998 lediglich 2,4% ausmachte, waren es während der Laufzeit des Projekts fast ein Drittel der Verfahren, deren Bearbeitungszeit bis zu 2 Monaten dauerte. Dagegen hat sich die Quote der Verfahren, deren Bearbeitung länger als 60 Tage andauert, in der Projektzeit fast halbiert.

Den oben geschilderten Befund unterstreicht ein Vergleich der statistischen Werte:

Abbildung 4: Entwicklung der Bearbeitungszeiten bis zur gerichtlichen Erledigung in statistischen Werten



Die **Verfahrenszeiten**, gemessen an beiden statistischen Werten, konnten auch in dieser Konstellation **mehr als halbiert** werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit verringerte sich hier um 54%, der Median sogar um 56%.

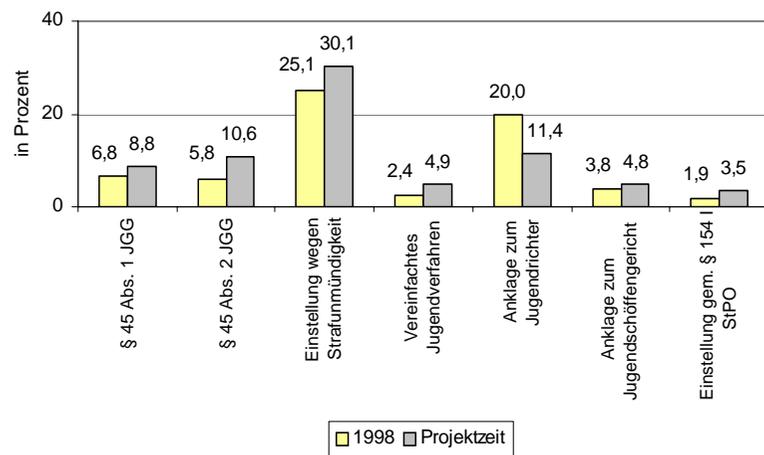
4.3 Sanktionen

Für die Bewertung des Modellprojekts „Haus des Jugendrechts“ ist nicht nur von Bedeutung, in welcher Zeit die Verfahren jeweils erledigt worden sind. Daneben spielt eine erhebliche Rolle, mit welchen Entscheidungen Staatsanwaltschaft bzw. Amtsgericht die Verfahren beendet haben. Schließlich gehörte zu den Zielen des Modellprojekts auch der weitere Ausbau und die Stärkung von ambulanten Reaktionen.¹⁶

¹⁶ Mitenthalten ist diese Vorgabe in der Konzeption vom Mai 1998.

Die wichtigsten Erledigungsarten für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit werden in der folgenden Grafik gegenübergestellt:

Abbildung 5: Vergleich ausgewählter staatsanwaltschaftlicher Erledigungen vor und während der Projektzeit



Schon der Vergleich ausgewählter Erledigungsarten zeigt deutliche Unterschiede zwischen der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung vor und während der Projektzeit. Auffallend ist zunächst, dass die Diversionsentscheidungen nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG in ihrer Bedeutung zugenommen haben. Bei § 45 Abs. 2 JGG wurde die Quote gegenüber 1998 fast verdoppelt. Dies deutet auf eine stärkere Nutzung der Diversionsmöglichkeiten im „Haus des Jugendrechts“ hin. In diese Richtung weisen auch die Quoten der Anklagen zum Jugendrichter. Während 1998 im Projektgebiet noch bei jedem fünften Jugendlichen oder Heranwachsenden in dieser Weise Anklage erhoben wurde, hat sich der Anteil während der Projektzeit stark verringert. Jetzt wird nur noch bei etwa jedem achten Jugendlichen oder Heranwachsenden diese Erledigungsart gewählt. Die stärkere Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens ist ein Beleg dafür, dass von der

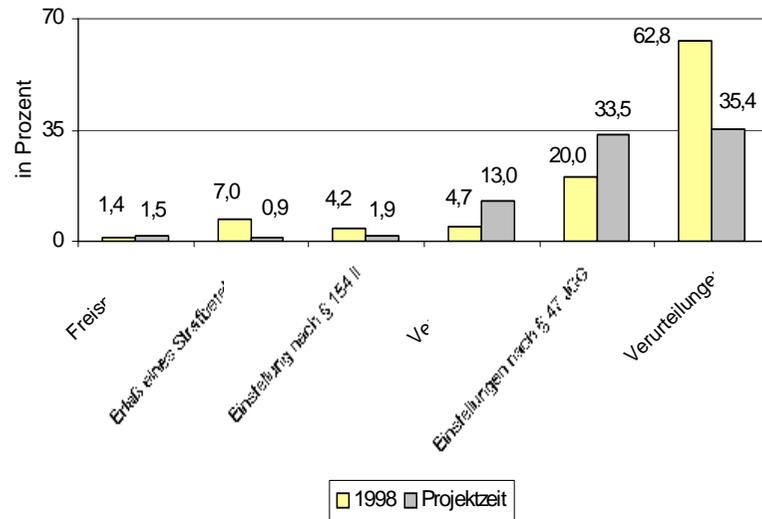
Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ vorhandene Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten konsequenter genutzt wurden.

Die gestiegenen Quoten bei der Einstellung wegen Strafunmündigkeit mögen mit dem insgesamt steigenden Anteil von Auffälligen unter 14 Jahren zusammenhängen.¹⁷ Die ebenfalls höheren Anteile der Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO gehen vermutlich auf die unterschiedlichen Bezugszeiträume zurück. Plausibel erscheint, dass es bei Betrachtung eines längeren Zeitraumes auch mehr Verfahren geben wird, die als „unwesentliche Nebenstraftat“ im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden können.

Auch bezogen auf die Erledigungen durch das AG Bad Cannstatt ergeben sich eindeutige Entwicklungen.

¹⁷ Hierzu Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 121 ff.

Abbildung 6: Vergleich der Erledigungen beim AG Bad Cannstatt vor und während der Projektzeit



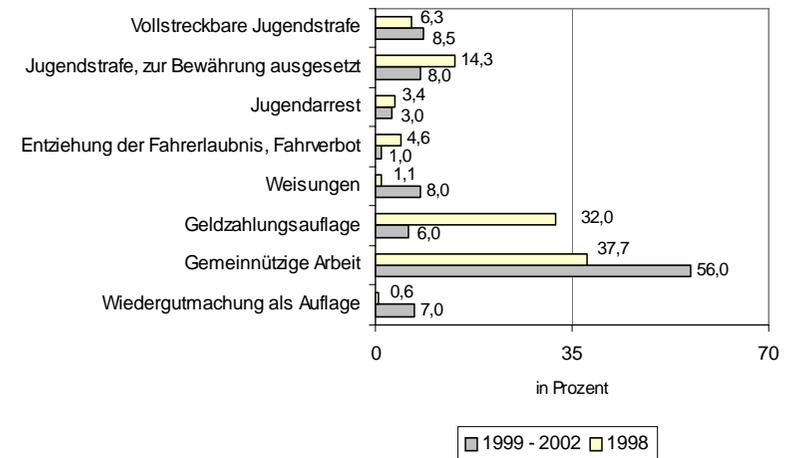
Die Abbildung zeigt, dass sich die Quoten der einzelnen Erledigungsarten zum Teil deutlich verschoben haben. Diese Feststellung betrifft vor allem die Anteile der Einstellungen nach § 47 JGG und der Verurteilungen. Im Vergleich zur Zeit vor dem „Haus des Jugendrechts“ ist die Quote der Einstellungen nach § 47 JGG erheblich angestiegen. Während 1998 nur bei jedem fünften Jugendlichen oder Heranwachsenden das Verfahren auf diese Weise beendet wurde, war es in der Projektzeit schon jede dritte Person. Erheblich gesunken sind dagegen die Quoten der Verurteilungen. Vor der Projektzeit wurde fast zwei Drittel der Beschuldigten verurteilt, während des Modellprojekts waren dies etwas mehr als jede dritte Person.

Der Anstieg der Bedeutung der Verbindung zu anderen Verfahren lässt auf eine Änderung des Sanktionsverhaltens nicht schließen, scheint vielmehr der längeren Bezugszeit für das Modellprojekt geschuldet, da längere Zeiträume auch mehr Gelegenheit bieten, mehrere

Verfahren gegen einen/eine Beschuldigte/n zusammenzufassen.

Betrachtet man die Inhalte der Urteile, so ergibt sich für die Projektzeit im Vergleich mit 1998 folgende Verteilung:

Abbildung 7: Vergleich der Urteilsinhalte beim AG Bad Cannstatt vor und während der Projektzeit



Die Verteilungen zeigen einige z.T. deutliche Änderungen. Ins Auge springt vor allem die erhebliche Steigerung bei der Gemeinnützigen Arbeit. Während diese 1998 nur zu einem guten Drittel Urteilsinhalt war, ist dieser Wert um fast 20% gestiegen. Nunmehr ist die Gemeinnützige Arbeit mit weitem Abstand die häufigste, durch Urteil an-

geordnete Sanktion. Das „Haus des Jugendrechts“ folgt damit einem bundesdeutschen Trend,¹⁸ übertrifft diesen aber noch.

Umgekehrt ist die Quote der Geldzahlungsaufgabe, die 1998 immerhin fast ein Drittel der Urteilsinhalte ausmachte, während der Projektzeit stark gesunken. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Abnahme mit dem Anstieg bei der Gemeinnützigen Arbeit zusammenhängt.¹⁹

Auf eine stärkere individuelle Befassung mit den Jugendlichen und Heranwachsenden deutet die Steigerung hin, die bei den Weisungen zu verzeichnen ist. 1998 waren diese fast bedeutungslos, während der Projektzeit werden in immerhin 8% der Urteile Sanktionen ausgesprochen, die ausdrücklich auf die individuellen Lebens- und Problemlagen der Jugendlichen zugeschnitten sind. Ebenfalls angestiegen ist die Bedeutung der Wiedergutmachung als Auflage. Hier dürfte die stärkere Orientierung am Täter-Opfer-Ausgleich²⁰ ihren Niederschlag gefunden haben.

Insgesamt kann festgehalten werden: Die staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen zeichnen sich vor allem durch eine **Stärkung der Diversionentscheidungen** nach §§ 45 Abs. 1 und 2 JGG und eine häufigere **Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens** aus. Anklagen sind weniger häufig nötig.

Bei den gerichtlichen Erledigungen fällt vor allem die stärkere Nutzung der Einstellungsmöglichkeit des § 47 JGG sowie die **überra-**

¹⁸ Vgl. Feuerhelm, W.: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion. Wiesbaden 1997, Kapitel 2.

¹⁹ Diese Entwicklungen sind bundesweit nach dem 1. JGGÄndG 1990 zu beobachten, vgl. Feuerhelm (o. Fn. 17), Kapitel 2.

²⁰ Siehe hierzu Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 115 ff.

de Bedeutung der gemeinnützigen Arbeit auf. Die **häufigere Anwendung von Weisungen und Schadenwiedergutmachung** deuten auf eine vermehrt individuell ausgerichtete Sanktionsauswahl hin, die auch als Ergebnis der qualitativ neuen Kooperationsformen im „Haus des Jugendrechts“ gesehen werden kann.

4.4 Prävention

Prävention als Aufgabenfeld der einzelnen Institutionen im „Haus des Jugendrechts“ stellte als solches keine Neuheit dar. Im Rahmen des Modellprojektes hat sie jedoch insofern eine exponierte Stellung eingenommen, als Prävention – laut Konzept – zu einem zentralen Arbeitsschwerpunkt neben dem repressiven Bereich geworden ist.

Rekonstruiert man nun die durchgeführten Präventionsaktivitäten des Modellprojektes, dann fällt auf, dass die gemeinsame Entwicklung dieses Bereiches zunächst zufällig erfolgte, da hierzu konzeptionell keine Vorgaben existierten. Dies ist in gewisser Weise als ein Nachteil der Projektplanung anzusehen, da die Akteure, also die Arbeitsebene, zu Projektbeginn mehreren Anforderungen gleichzeitig bei der Implementierung des Modellprojektes in die Praxis gegenüber standen: der Aufbau von Arbeitsstrukturen und die Entwicklung von gemeinsam durchzuführenden Arbeitsinhalten waren gleichzeitig zu erledigen.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Mitarbeiter/-innen im „Haus des Jugendrechts“ ein Vorgehen entwickelt, dass sich durchaus zur Konkretisierung des Präventionsbereiches bewährt hat. Als Ausgangspunkt zählte hierzu zunächst einmal die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Prävention, die erste Ideen entwickelte und diese als Diskussionsvorschlag in die Hauskonferenz einbrachte. Ergänzend hierzu konnten zudem die Ergebnisse einer Schulbefragung und einer Befragung der freien Träger im Projektgebiet genutzt werden. Dies ermöglichte auf der einen Seite, den bestehenden Handlungs- und Unterstützungsbedarf von Schulen zu eruieren, und auf der anderen Seite den

Hinweis seitens der Träger, diese frühzeitig einzubinden, aufzunehmen, da sie ihrerseits Präventionsangebote vorhalten. Diese Vorarbeiten, die auf eine Bedarfserhebung abzielten, ergaben schließlich die Grundlage für die beginnende Tätigkeit des Modellprojektes im Präventionsbereich.

Bezogen auf die **Präventionsarbeit an Schulen** lässt sich dabei nun Folgendes resümierend festhalten:

- Einst als spezifisches Präventionsangebot des Modellprojektes entwickelt, ist es gelungen, mittels der Schulsprechstunden einen **niedrigschwelligen Zugang** zu den Schulen und damit zu den Kindern und Jugendlichen des Projektgebietes zu schaffen. Einmal im Monat ist das „Haus des Jugendrechts“ (in Vertretung durch die Polizei) in den Schulen präsent.
- Der festgestellte hohe Zulauf deutet auf die **Akzeptanz des Angebotes** hin und spricht zudem für eine Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem Modellprojekt und den Schulen im Projektgebiet.
- Mit der **Einrichtung der Präventionsstelle** wurde zudem eine **Ausdifferenzierung der Schulsprechstunden** erzielt²¹. Den beteiligten Schulen konnte damit eine direkte Ansprechpartnerin bei pädagogischen Fragen zur Verfügung gestellt werden. Neben der Beratung in Einzelfällen und der Durchführung von Mediation sowie Konflikttrainings zielte ihre Tätigkeit in erster Linie auf die Entwicklung von schuleigenen Handlungsstrategien im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen und auf die Initiierung von weiterführenden Hilfen über die Vermittlung zu anderen Institutionen.

Als Dilemma ist es anzusehen, dass die Fortführung der Präventionsstelle als fester Bestandteil des Modellprojektes langfristige gesehen

²¹ Über die Tätigkeit der Präventionsstelle vgl. ausführlicher Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 79 ff.

nicht gesichert ist und jetzt auch aufgegeben wurde. Dies könnte für das „Haus des Jugendrechts“ insofern einen Rückschritt bedeuten, als die damit verbundene Koordinierungsfunktion für die Ausgestaltung der Präventionsarbeit an den Schulen eine Einschränkung erfährt.

Bezogen auf die **Präventionsarbeit insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe** lässt sich resümierend fortführen, dass es mit diesen gelungen ist, **erste Kooperationsstrukturen** aufzubauen, die in der konkreten Zusammenarbeit neben der Schule weitere Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen berühren, in denen Schwierigkeiten, Probleme oder Auffälligkeiten auftreten. Zum besseren **Verständnis der spezifischen Lebenssituationen von Jugendlichen** im Projektgebiet und dem Kennenlernen von Ansprechpartner/-innen sowie jeweiligen Angeboten der einzelnen Institutionen wurden hierzu im Verlauf der Projektphase institutionalisierte Treffen eingerichtet. Dies sichert den kontinuierlichen – auch fachlichen – Austausch ebenso wie es der gemeinsamen Planung von Einzelaktivitäten zur **Entwicklung abgestimmter und bedarfsorientierter staatlicher und kommunaler Vorgehens- und Reaktionsweisen auf Problemlagen junger Menschen dient**.

Abschließend lässt sich sagen, dass anhand der Beschreibung und Bewertung der Entwicklung von Präventionsinhalten im „Haus des Jugendrechts“ die Umsetzung des Arbeitsschwerpunktes „Prävention“ als gelungen angesehen werden kann. Nichtsdestotrotz handelt es sich hierbei um eine weitere Daueraufgabe des Modells vor allem hinsichtlich des Ausbaus von Kooperationszusammenhängen und der Weiterentwicklung von Präventionsinhalten.

4.5 Kooperation

Die Hauskonferenzen sind nicht nur im Konzept des Modellprojekts als zentrales Element benannt worden, sie haben sich im Laufe der Praxis auch als wesentliches Strukturmerkmal der Kommunikationskultur im „Haus des Jugendrechts“ erwiesen. Die monatlichen Zu-

sammenkünfte waren zum einen eine wichtige Voraussetzung für das Zusammenwachsen der einzelnen Institutionen des Modellprojekts, boten zum anderen aber auch Raum zur Klärung und Bearbeitung von Konflikten und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten. Auch die Struktur der wechselnden Moderation der Hauskonferenzen durch die verschiedenen Institutionen diente schließlich der Identifikation mit dem Projekt insgesamt.

Die Hauskonferenz hatte aber nicht nur Funktionen innerhalb des Modellprojekts. Auch der Fortbildungsaspekt, der durch die häufig eingeladenen Gäste von anderen Institutionen ausgefüllt wurde, trug nicht nur zur Horizonterweiterung für die Arbeitsebene bei, sondern legte auch den Grundstein für verbesserte Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen im Projektgebiet. Allerdings lässt sich anmerken, dass die Einladungen an auswärtige Institutionen häufig eher spontan zustande kamen. Hier wäre – auch im Hinblick auf Fortbildung und Kooperation – eine stärkere Strukturierung dieser Art von Außenorientierung wünschenswert, um zukünftige Fortbildungsbedarfe stärker an inhaltliche Ziele für die Projektarbeit zu koppeln.

Trotz der insgesamt positiven Funktion der Hauskonferenzen sind jedoch auch **Mängel** zutage getreten. Diese betreffen mehrere Aspekte des Modellprojekts. Zum einen den Informationsaustausch zwischen der Leitungsebene („Projektgruppe“) und der Hauskonferenz. Es ist nicht sichergestellt worden, dass Meinungen, Entschlüsse und aktuelle Entwicklungen, die sich in der Hauskonferenz gebildet haben, die Leitungsebene zeitnah erreichten. Auch war strukturell nicht vorgegeben, wie die Projektleitung, die bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II angesiedelt ist, in die Hauskonferenz eingebunden ist. Besonders bei Auseinandersetzungen und Konflikten wäre an dieser Stelle mehr Klarheit hilfreich gewesen. Auch gibt das Projektkonzept keine Auskunft über die Kompetenzen der Hauskonferenz, was sich in Konfliktfällen negativ bemerkbar gemacht hat und im Prinzip als gegenläufig zum Innovationsprozess des Modellprojekts zu bezeichnen ist. So mussten auch einmütige Beschlüsse der Hauskonferenz in

allen beteiligten Institutionen erst schwerfällig vermittelt werden und konnten dort jederzeit aufgehoben werden.

Die Analyse der Funktion der Hauskonferenz weist hin auf allgemeine Merkmale des Projektkonzepts. Es wurde zwar die Zusammenarbeit neu geregelt, aber die Auswirkungen auf die einzelnen Institutionen im Ganzen blieben im wesentlichen unerwähnt. Zwar hat man zum Zeitpunkt der Konzepterstellung die konkreten Fragen sicher nicht vorhersehen können, dennoch bleibt mindestens als Anregung die Feststellung, dass gerade bei intensiven Kooperationsprojekten die Rolle und die Kompetenzen des zentralen Ortes – hier der Hauskonferenz – genauer ausgestaltet werden sollten. Dies kann sicher nicht immer vor Projektbeginn konzeptionell angelegt sein, mindestens wäre aber bei entsprechendem Bedarf die Leitungsebene aufgerufen, solche Vereinbarungen auch nachträglich zu treffen.

Die Fallkonferenzen haben sich im Laufe des Projekts zum zentralen Ort des inhaltlichen Austauschs entwickelt. Wichtig und sinnvoll ist diese Kooperation vor allem dann, wenn sich der Bedarf nach akuter Krisenintervention zeigt. Dann vermag eine zeitnahe Abstimmung der Maßnahmen unterschiedlicher Institutionen nicht nur eine Bündelung der Aktivitäten zu bewirken, sondern auch möglicherweise gutgemeinten, aber im Ergebnis dysfunktionalen Aktionen einzelner Institutionen entgegenzuwirken.

Die Fallkonferenzen, die erst in der letzten Zeit des Modellprojekts neu strukturiert worden sind, sollten hinsichtlich ihres Ablaufs und der Ergebnisse überprüft werden können. Empfehlenswert wäre daher, bei diesen Kooperationsgesprächen eine Reflexionsmöglichkeit zu installieren, um sich nicht nur über den weiteren Fallablauf und die getroffenen Maßnahmen auszutauschen. Diese Reflexion – möglicherweise auch extern moderiert – sollte auch dazu genutzt werden, die bislang gefundenen Kriterien für die Einberufung von Fallkonferenzen einer Überprüfung zu unterziehen.

Strukturell sei angemerkt, dass die dargestellten positiven Ergebnisse der Kooperation im „Haus des Jugendrechts“ zustande gekommen sind, obwohl die einzelnen Institutionen mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen im Modellprojekt gearbeitet haben. Deutlich wird dies einmal an den Personalstärken. Während die Polizei mit insgesamt 9 Stellen im „Haus des Jugendrechts“ vertreten ist, verfügt die Staatsanwaltschaft nur über eine Dezernentenstelle. Für die JGH stehen 3,5 Stellen im Projekt zur Verfügung.

Diese Angaben alleine lassen allerdings noch keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Arbeitsschwerpunkte zu. Festzustellen ist hier zunächst, dass die Mitarbeiter/-innen aller Institutionen auch noch Fallarbeit außerhalb des Projekts zu erledigen hatten. Bei der Polizei waren dies Fälle aus dem – weiterhin bestehenden – Tatortprinzip, bei der Staatsanwaltschaft Fälle aus dem Intensivtäterprogramm Baden-Württemberg und bei der JGH schließlich Verfahren aus dem restlichen Bezirk des Amtsgerichts Bad Cannstatt. Deutlicher und damit quantifizierbar werden die Arbeitsanteile für das Projekt, wenn man hier die zeitlichen Aufwendungen betrachtet, die durch eine Zeitbudgetanalyse erhoben worden sind.²² Daraus ergibt sich, dass bei der Polizei 55%, bei der Staatsanwaltschaft 67%, aber bei der JGH lediglich 11% der Arbeitszeit für Fälle aus dem Modellprojekt aufgewendet wurden. Auch für das Amtsgericht gilt, dass nur ein kleiner Teil der Fälle aus dem Projektgebiet stammten.

Anders ausgedrückt: Die geschilderten positiven Ergebnisse haben sich erzielen lassen, obwohl die Mitarbeiter/-innen der Arbeitsebene sich zu keiner Zeit ausschließlich dem Projekt haben widmen können. Spannend, aber hier nicht zu beantworten ist die Frage, wie sich die Arbeit in einem ähnlich gelagerten Projekt entwickelt hätte, in dem sich alle Fachkräfte auf das Modell hätten konzentrieren können.

²² Hierzu genauer Feuerhelm/Kügler (o. Fn. 1), S. 25 ff.

4.6 Integrierte Kriminalstatistik

Das „Haus des Jugendrechts“ hat neben vielen anderen Effekten auch in methodischer Hinsicht eine zentrale Erkenntnis erbracht: Der augenblickliche Zustand der amtlichen Justiz- und Kriminalstatistiken kann nur als desolat bezeichnet werden. Mit dem bislang vorhandenen Instrumentarium wäre es nicht einmal möglich gewesen, ein einfaches Datum wie die Verfahrensdauer einigermaßen exakt zu bestimmen. Der Grund für diesen erheblichen Mangel liegt in der augenblicklichen Struktur der amtlichen Zahlenwerke, die jede der beteiligten Institutionen nur für den eigenen Bereich erhebt. Im übrigen sind selbst dort die Angaben zur Verfahrensdauer nicht oder nur unzulänglich vorhanden.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes bot das Modellprojekt die bislang einmalige Chance, die Jahrzehnte alten – und wohl an den Ressortinteressen immer wieder gescheiterten – Forderungen nach Einführung einer echten Verlaufsstatistik wenigstens modellhaft in die Praxis umzusetzen. Dieser Versuch ist insgesamt gelungen, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die beteiligten Institutionen diese Implementation in erheblichem Maße unterstützt haben. Auch wenn die Evaluation hier in Stuttgart insofern auf „ideale Bedingungen“ gestoßen sein mag, ist die Erkenntnis wichtig, dass eine Zusammenführung der Arbeitsstatistiken der relevanten Institutionen – hier Polizei, Staatsanwaltschaft, JGH und Amtsgericht – möglich ist, ohne Datenschutzbestimmungen zu verletzen oder auf die Einführung neuer gesetzlicher Regelungen zu warten.

Die Installierung der „Integrierten Kriminalstatistik“ beim „Haus des Jugendrechts“ war ein wichtiger erster Schritt. Dennoch benötigt auch diese Innovation weitere Schritte. Bei einer Fortführung der Verlaufsstatistik ist insbesondere das Verfahren zu vereinfachen. Auch hierfür existieren bereits Konzepte und Vorarbeiten. Abzulösen ist insbesondere die Zuteilung der „Personen-Kennziffer“, die während der Modellphase durch einen Sachbearbeiter der Polizei erfolgte. Hierbei wurde durch einen Abgleich in einer Namensliste festgestellt, ob die betreffende Person bereits vorhanden war oder nicht. Dieses Verfahren

ist zu automatisieren, was über einen sog. „kryptografischen Personenschlüssel“ möglich ist. Dabei wird aus Bestandteilen von Vor-, Nachnamen, Geburtsort und Geburtsdatum automatisch ein Kürzel erzeugt, das einerseits keinen Rückschluss auf den Klarnamen erlaubt, andererseits aber so angelegt ist, dass die Wahrscheinlichkeit eines gleichen Schlüssels für unterschiedliche Personen statistisch minimiert wird.

Diese skizzierte Weiterentwicklung wird nur dann möglich sein, wenn aktuell das Fortbestehen des Projekts als „Regeleinrichtung“ beschlossen wird. Nur dann besteht augenblicklich die Chance, die „Integrierte Kriminalstatistik“ zunächst in Bad Cannstatt zur „Serienreife“ fortzuentwickeln, um sie dann in größerem Rahmen einzusetzen. Wird dieser Weg eingeschlagen, so besteht auch in methodischer Hinsicht die Chance, dass Entwicklungen im Jugendstrafrecht wieder Vorreiterfunktionen für das gesamte Strafrecht übernehmen.

5. Fazit

Insgesamt stellt das „Haus des Jugendrechts“ vor allem deshalb ein bemerkenswertes Projekt dar, weil sich hier ein Veränderungs- und Innovationswille der beteiligten Institutionen dokumentiert. Die Behörden haben sich nicht darin erschöpft, rechtspolitischen Reformbedarf anzumelden und dann abzuwarten, sondern sie haben konsequent die zur Verfügung stehenden eigenen Möglichkeiten umgesetzt. Insgesamt haben besonders die Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt bewiesen, welche Innovationspotenziale im Bereich der behördeninternen Organisation vorhanden sind. Diese Projektstruktur ist insofern neu, als veränderte Praxis weder „von unten“ (wie etwa bei der Diversionbewegung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts) angestoßen wurde noch durch gesetzliche Änderungen (wie beim 1. JGG-Änderungsgesetz 1990) bewirkt werden sollte. Das Projekt hat vielmehr gezeigt, welche Änderungen bei einer Reform

„aus der Mitte“ dann möglich sind, wenn es gelingt, Innovations-

bereitschaft vor Ort zu bündeln.

Als Beispiel für den Mut und die Flexibilität der Behörden vor Ort sei die Staatsanwaltschaft erwähnt. Obgleich die Einrichtung von Außenstellen kein generell neues Prinzip ist, gilt sie als durchaus umstritten, weil - so die Befürchtungen - dann eine Lenkung der Gesamtbehörde erschwert werde. Im „Haus des Jugendrechts“ wurde nicht nur eine solche Außenstelle eingerichtet, sie wurde auch – ebenfalls ungewöhnlich – von den üblichen Vorlageerfordernissen – etwa bei Einstellungen – weitgehend befreit. Erkannt wurde, dass eine Regionalisierung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit nur dann effektiv sein kann, wenn sie mit einer Stärkung der Selbständigkeit verbunden ist.